

Individuelle Netzentgelte §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die Stadtwerke Zittau GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Hinweis:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss (BK4-12-1656) vom 05.12.2012 eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV getroffen. Die Festlegung gilt für alle Genehmigungsanträge, die Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2013 oder später zum Gegenstand haben. Wir weisen darauf hin, dass die BNetzA mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits genehmigte individuelle Netzentgeltvereinbarungen oder mit Laufzeitbeginn vor dem 01.01.2013 beantragte Genehmigungen individueller Netzentgeltvereinbarungen eine Festlegung zu treffen.

Die Stadtwerke Zittau GmbH hat nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für seine Netzanschlussebene Hochspannung ermittelt.

Auf Basis dieses Hochlastzeitfensters bietet die Stadtwerke Zittau GmbH Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kundenentnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwies oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV an.

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der BNetzABeschluss hinsichtlich der Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 05.12.2012.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Zittau GmbH wurden für Letztverbraucher noch keine Genehmigungen durch die BNetzA auf ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ausgesprochen.

Kriterien für die Anerkennung einer atypischen Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers muss vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweichen,

- der Zeitpunkt des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden muss außerhalb des vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfensters (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen
- die Erheblichkeitsschwelle der Netz- bzw. Umspannebene wird überschritten

Netz-/Umspannebene	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeitsschwelle	20 %	30 %	30 %

- die Lastreduzierung der höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster ggü. der tatsächlichen Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers muss wenigstens 100 kW betragen

Ferner wird durch die Bundesnetzagentur eine Bagatellgrenze definiert, welche besagt, dass die zu erwartende jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen muss.

Anträge auf Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind spätestens bis zum 30. September des Jahres, für das die Genehmigung erstmals beantragt wird, bei der zuständigen Regulierungsbehörde zu stellen. Rückwirkende Beantragungen für vorausgegangene Kalenderjahre sind nicht gestattet.